Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Desinficirung und Räumung von Anlagen, welche einen übeln Geruch verbreiten, sowie Beseitigung des Inhalts derselben.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Anhebung der bezüglichen Vorschriften der Straßen-Polizei-Ordnung vom 15. September 1879, sowie der Polizei-Verordnungen vom 10. April 1889 und 5. Oktober 1892 mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Halle Folgendes verordnet:

§ 1.

Desinfektion von übelriechenden Anlagen.

Anlagen, welche einen üblen Geruch verbreiten, wie Aborte, Uriniranstalten, Dünger- und andere Gruben, Schlammfänge, Gossen, Gräben und Kanäle, sind durch Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel fortwährend in einem gesundheitlichen Zustande zu erhalten. Bezüglich der Aborte greift diese Bestimmung für alle nach der hiesigen Bau-Polizei-Ordnung zulässigen Systeme, nämlich das gewöhnliche Gruben-, Tonnen- und Spül-System Platz.

§ 2.

Periodische Räumung derartiger Anlagen.

Im Allgemeinen müssen die im § 1 genannten Anlagen so oft geräumt werden, als zum ordnungsmäßigen Funktioniren derselben und zur Erhaltung der Reinlichkeit erforderlich ist.

Speciell für Aborte gelten folgende Bestimmungen:

Die Entleerung der Abortgruben des gewöhnlichen Grubensystems, sowie des Spülsystems hat **mindestens ein Mal in jedem Kalenderjahre,** jedoch in Zwischenräumen von nicht über einem Jahre zu erfolgen.

Abgesehen aber hiervon muß eine solche vorgenommen werden:

a) bei dem **gewöhnlichen Grubensystem,** bevor der Grubeninhalt bis auf 10 cm an die Einmündung der Abfallrohre herangetreten ist,

b) **bei dem Spülsystem,** sobald die Sinkstoffe näher als 20 cm an den Ueberlauf des zwischen der ersten und zweiten Grube befindlichen Gitters heraustreten.

Bei dem sogenannten **Tonnensystem** müssen die Kübel oder Tonnen, sobald sie bis auf 10 cm vom oberen Rande angefüllt sind, luftdicht verschlossen und sofort durch leere, in Reserve zu haltende Tonnen oder Kübel ersetzt werden.

Behufs Controle ist spätestens 12 Stunden vor Vornahme der Entleerung einer Abortgrube des gewöhnlichen Gruben- oder Spül-Systems dies Vorhaben dem zuständigen Revier-Commissariat anzuzeigen.

§ 3.

Die für derartige Räumungen gestattete Tageszeit.

Die Räumung der Kanäle, Schlammfänge, Gossen und Gräben, sowie die Abfuhr des Inhalts derselben unterliegt hinsichtlich der Tageszeit keiner Beschränkung.

Dasselbe gilt von der auf geruchlosem Wege mittelst Maschinenpumpe erfolgenden Entleerung der Dünger- und Jauchengruben, vorausgesetzt, daß die Pumpe gut im Stande ist und richtig gehandhabt wird, und die zur Abfuhr des Inhalts benutzten Kessel äußerlich gehörig gereinigt und desinficirt sind.

Dagegen darf die Entleerung der nicht mittelst Maschinenpumpe geräumten Abort- oder sonstigen Düngergruben, sowie die Abfuhr des Inhalts solcher Gruben und die Abfuhr von Abort-Kübeln oder Tonnen erst von 11 Uhr Abends ab beginnen und muß im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) bis um 6 Uhr Morgens und im Winterhalbjahre (1. October bis 31. März) bis 7 Uhr Morgens beendet sein.

§ 4.

Entfernung des Inhalts übelriechender Anlagen vom Lagerorte.

Der Inhalt der im § 1 genannten Anlagen, welcher nicht mittelst Maschinenpumpe oder luftdicht verschlossener Tonnen oder Kübel beseitigt wird, darf vom Lagerorte nur entfernt werden, nachdem derselbe in Folge gehöriger Desinfection geruchfrei gemacht ist.

Soweit sich der Lagerort in einem geschlossenen Grundstück befindet, darf, wenn dasselbe die Einfahrt des Abfuhrwagens gestattet, das Aufladen des Düngers oder sonstigen Inhalts der fraglichen Anlagen nur auf dem Hofe, und zwar direct aus dem Lagerort nach dem Wagen erfolgen. Wo jedoch eine solche Einfahrt nicht möglich ist, muß der Dünger ꝛc. mittelst tugendichter Gefäße oder Kastenkarren nach der Straße und dort unmittelbar auf den Abfuhrwagen geschafft werden.

Eine Ablagerung des Düngers ꝛc. auf dem Hofe oder der Straße ist verboten.

Gefüllte Abort-Tonnen oder Kübel müssen vor der Verladung luftdicht verschlossen, äußerlich von etwa vorhandenem Unrath gesäubert und ebenfalls nach der Vorschrift des Absatz 2 direct vom Lagerort nach dem Wagen geschafft werden.

Die zur Abfuhr benutzten Wagen müssen unten tugendicht, seitlich verschlossen und nach oben mit Decken fest abgedeckt sein, so daß ein Durchsickern oder Herabfallen des zu befördernden Stoffes ausgeschlossen ist. Außerdem sind sowohl diese Wagen, als auch die zu deren Beladung benutzten Geräthe vor und nach jeder Räumung gehörig zu reinigen und mit Kalkmilch zu desinficiren, welche durch Mischung von reinem gebrannten Kalk, sogenanntem Fettkalk, mit vier Theilen Wasser gewonnen ist.

In gleicher Weise sind die bei dem Ausladen beschmutzten Theile des Grundstücks oder der Straße sowie die Wände und Sohle der entleerten Grube sofort nach Beendigung des Geschäfts zu reinigen und mit Kalkmilch zu desinficiren. Auch sind die beim Reinigen der Wände und Sohle der entleerten Grube vorgefundenen schadhaften Stellen sofort gründlich auszubessern.

Tonnen oder Kübel sind nach ihrer Entleerung bezw. vor ihrer Wiederbenutzung ebenfalls in vorbezeichneter Weise zu desinficiren.

§ 5.

Transport des Inhalts und Lagerung desselben auf Feldgrundstücken.

Fuhrwerke, welche Dünger, Jauche und sonstige übelriechende Stoffe geladen haben, dürfen innerhalb der Stadt auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht anhalten, müssen vielmehr auf kürzestem Wege der Abladestelle zugeführt werden.

Sind diese Stoffe direkt zur Düngung von Aeckern bestimmt, welche in der Nähe bewohnter Gebäude oder öffentlicher Wege liegen, so müssen die Stoffe entweder sofort untergepflügt, oder — falls dies nicht angängig ist — mit einer die Verbreitung des übeln Geruchs verhindernden Erdschicht bedeckt werden.

Sollen dieselben dagegen aufgelagert werden, so müssen die betreffenden Dünger-, Schlamm- und Komposthaufen mindestens 100 m entfernt von öffentlichen Wegen und 200 m entfernt von bewohnten Gebäuden angelegt werden.

§ 6.

Bezeichnung der verantwortlichen Personen.

Für die pünktliche Innehaltung der Vorschriften der §§ 1—4 sind, soweit es sich nicht um Räume handelt, über welche einem Anderen die ausschließliche Verfügung zusteht und bezüglich derer daher die Verantwortlichkeit auf diesen Dritten übergeht, der Hausbesitzer verantwortlich. Letzterer kann, sofern er die Eigenschaft einer Behörde oder Korporation besitzt, oder nicht in dem Grundstück wohnt, durch schriftliche Namhaftmachung eines Kastellans oder Wirthschafters bei der Polizei-Verwaltung und durch gleichzeitige Einreichung einer Einverständnis-Erklärung der betreffenden Person die strafrechtliche Verantwortung auf diese übertragen, bleibt jedoch auch dann für den Fall etwaiger zwangsweiser Durchführung einer Vorschrift für die entstehenden Kosten haftbar.

Neben dem Hauswirth ist für Innehaltung der Abfuhrzeiten des § 3, sowie für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Wagen nach § 4 der Besitzer der letzteren verantwortlich.

Endlich haftet für die Vorschriften des § 5 bezüglich des ersten Absatzes der Wagenführer, und bezüglich des zweiten Absatzes der betr. Ackerbesitzer.

§ 7.

Strafvorschrift.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 8.

Rechtskraft.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Juli 1893 in Kraft.

Halle a/S., den 15. Juni 1893.

Die Polizei-Verwaltung.
J. V.: von Holly.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Beaufsichtigung der Hunde und die Verwendung derselben als Zugthiere.

In Ergänzung der Verordnungen der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 13. Mai 1873 und 30. April 1857* wird hierdurch auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Halle Folgendes verordnet:

§ 1.

Hunde müssen außerhalb des Gehöftes ihres Besitzers stets in gehöriger Aufsicht gehalten werden. Letztere wird nur dann als genügend angesehen, wenn ein Begleiter zugegen ist, welcher den Hund an Ruf- und Sehweite hält und zugleich geeignet ist, denselben zur Folgsamkeit zu nöthigen.

§ 2.

Auf den öffentlichen Promenaden sowie in den an solche angrenzenden Straßen und Straßentheilen dürfen Hunde überhaupt nicht frei umherlaufen, müssen vielmehr daselbst an einer höchstens 1 m langen Leine geführt und vom Betreten der Rasenplätze und Anpflanzungen abgehalten werden.

§ 3.

Hunde, welche außerhalb des Gehöftes ihres Besitzers umherlaufen, oder als Zughunde verwendet werden, müssen jederzeit mit einem gut passenden Maulkorbe aus Draht oder festem Leder versehen sein, welcher das Trinken nicht verhindert, das Beißen aber unmöglich macht.

Der Vorschrift des Abs. 1 unterliegen nicht: Schäferhunde auf der Weide und dem Wege zu derselben, sowie Jagdhunde bei Ausübung der Jagd.

§ 4.

Kettenhunde sind an einer genügend langen, die Bewegung des Hundes nicht zu sehr erschwerenden Kette zu befestigen; der Halsriemen muß eine solche Weite und Breite besitzen, daß durch denselben der Hals weder geschnürt noch gedrückt wird. Für jeden Kettenhund ist eine der Größe desselben entsprechende, mit dichten Seitenwänden und dichtem Dach versehene Hütte oder ein diesen Ansprüchen genügender Gebäuderaum zur Unterkunft auszuweisen. Diese Lagerstelle ist mit trockener Streu fortgesetzt zu versehen und nebst ihrer Umgebung in reinlichem Zustande zu erhalten.

Neben der Lagerstelle ist regelmäßig ein Napf mit frischem Wasser zu halten.

§ 5.

Gegen bissige Hunde oder gegen Hunde, die durch anhaltendes Bellen oder Heulen die Ruhe der Hausbewohner bezw. der Nachbarschaft stören, haben die Besitzer die von der Polizei-Verwaltung für nöthig erachteten besonderen Vorkehrungen zu treffen. Erreichen diese ihren Zweck nicht, so sind auf ergehende polizeiliche Aufforderung solche Hunde sofort abzuschaffen.

§ 6.

Als Zughunde dürfen schwache und kranke Hunde, sowie bissige, hochtragende und säugende Hündinnen nicht verwendet werden.

Im Uebrigen bedarf es für hiesige Einwohner zur Verwendung von Hunden als Zugthiere der vorherigen schriftlichen Anerkenntniß der Polizei-Verwaltung, daß der betreffende Hund zum Ziehen tauglich ist. Dieses Anerkenntniß wird davon abhängig gemacht, daß der Hund vorher dem Kreisthierarzt vorgestellt und dessen Gutachten vorgelegt wird.

Bezüglich derjenigen Hunde, welche bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung als Zughunde verwendet sind, ist binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkt bei der Polizei-Verwaltung die Ertheilung der Tauglichkeitsbescheinigung unter Vorlegung des Gutachtens des Kreisthierarztes zu beantragen.

§ 7.

Der Führer des Hundegeschirrs hat den polizeilichen Ausweis über die Tauglichkeit des Hundes stets bei sich zu tragen und den Polizei-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8.

Personen unter 16 Jahren darf die Führung von Hundegeschirren nicht anvertraut werden.

§ 9.

Das Gewicht der aufzuladenden Last darf in der Regel für den einzelnen Hund nicht mehr als 50 kg betragen. Ausnahmsweise wird auf Antrag bei besonders kräftigen Hunden eine höhere Belastung polizeilich genehmigt werden, soweit die Zulässigkeit einer solchen durch ein Attest des Kreisthierarztes nachgewiesen wird.

Das den Hunden aufgelegte Geschirr muß gut passen und durch öfteres Fetten in weichem, schmiegsamen Zustande erhalten werden.

§ 10.

Der Führer eines Hundewagens ist verpflichtet, die vorgespannten Thiere in der Fortbewegung des Gefährts mit seiner eigenen Kraft zu unterstützen.

Auch muß derselbe Näpfe zum Tränken der Hunde, sowie, zu deren Schutz gegen Nässe und Kälte, Decken bei sich führen. Er hat die Hunde ausreichend zu tränken und die Decken den Hunden bei ungünstiger, kalter oder nasser Witterung, sobald längere Zeit angehalten wird, unterzulegen bezw. über dieselben auszubreiten.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden in den Fällen der §§ 7 und 10 an dem Führer des Hundewagens, in allen anderen Fällen an dem Besitzer des Hundes bezw. Denjenigen, welcher den letzteren zur Beaufsichtigung und Wartung übernommen hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Außerdem können Hunde, bezüglich derer die Vorschriften der §§ 1, 2 und § 3 Abs. 1 nicht beachtet sind, durch die von der Polizei-Verwaltung beauftragte Person oder durch deren Leute aufgegriffen werden, und erfolgt die Rückgabe eines solchen Hundes an den Besitzer nur innerhalb der nächsten 5 Tage gegen Zahlung von 3 Mark Gebühren. Findet dagegen die Einlösung des Hundes innerhalb dieser Frist nicht statt, so geht der Anspruch auf dessen Rückgabe verloren und wird Auftrag zu dessen Tödtung gegeben.

§ 12.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab werden die beiden die Beaufsichtigung der Hunde betreffenden Polizei-Verordnungen vom 8. Dezember 1870 und 23. Juli 1884 aufgehoben.

Halle a. S., den 15. Juni 1893.

Die Polizei-Verwaltung.
J. V.: von Holly.

* nachstehend abgedruckt.

Polizei-Verordnung,

die Hundefuhrwerke betreffend. (A.-Bl. S. 160.)

Zur Vermeidung von Thierquälereien und Unglücksfällen verordnen wir in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. pro 1850, S. 265) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

1. Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf dieselben auftreten, noch anderen Personen das Auftreten auf dieselben gestatten;
2. die Führer von Hundefuhrwerken sind verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben denselben herzugehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten;
3. das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken, sowie
4. das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken in den Städten und in ländlichen Ortschaften wird hierdurch untersagt;
5. beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer derselben, wenn sie solche ihrer Geschäfte wegen zeitweise verlassen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde mit Maulkörben versehen und an Orten, wo sie die Passage nicht hindern, fest angelegt werden;
6. auch bei dem Begegnen oder Vorüberfahren mit Pferden bespannter Wagen auf Chausseen oder Kommunikationswegen dürfen Hundefuhrwerke nur langsam fahren und müssen den Wagen ganz und zwar rechts ausweichen.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften wird, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist und, sofern nicht die allgemeinen Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Merseburg, den 30. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Emil Wülfing** aus Wettin, in Firma: **Emil Wülfing** daselbst wird heute am **13. Juni 1893 Nachmittags 3 Uhr** das Konkursverfahren eröffnet.

Der Bureauhilfsbeamte, Kanzleigehilfe **Werner Weiß** zu Wettin wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **28. Juli 1893** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 10. Juli 1893 Vorm. 10 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 14. August 1893 Vorm. 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **9. Juli 1893** Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht in Wettin.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige **Hartobst-Ernte** von den hiesigen Communal-Anpflanzungen soll am

Montag den 19. Juni 1893
Vormittags 11 Uhr

in unserem Bureau öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine erfolgt.

Cönnern, den 13. Juni 1893.

Der Magistrat.

Obst-Verkauf.

Der diesjährige **Pflaumen-** und **Hartobst-Anhang** auf den Plantagen und Straßen der Stadt Mücheln soll am

Sonnabend den 1. Juli cr.
Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem **Rathhaussaale** unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Mücheln, den 6. Juni 1893.

Der Magistrat.

Obst-Verpachtung.

Sonnabend, den 17. d. Mts. Vorm. 10 Uhr soll im Gutsgarten der Domaine Görzig die diesjährige Obsternte obiger Domaine, des Rittergutes Wiethen und der Domaine Werdershausen nach Meistgebot verkauft werden.

Bedingungen im Termine.

Obst-Verpachtung.

Die **diesjährige Obstnutzung** des **Rittergutes Geusa** bei Merseburg soll **Montag den 19. Juni Vormittags 10 Uhr** im **Gasthofe zu Geusa** öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung **verpachtet werden.**

Die diesjährige **Grasnutzung** auf den Triften der Passendorfer Unterane soll **Sonnabend den 17. Juni cr. Nachmittags 1 Uhr** öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verpachtet werden. Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Sammelplatz an der östlichen Ecke des Passendorfer Busches.

Passendorf, den 15. Juni 1893.

Der Gemeindevorstand.

Die Grasnutzungs-Verpachtung

von den in Zwangsverwaltung befindlichen und zum **Röder**'schen Grundstück in **Osendorf** gehörigen Wiesen findet in Parzellen am

Sonnabend den 17. Juni cr. Nachm. 2½ Uhr

im Gasthof zum **Dreierhaus** in Osendorf öffentlich meistbietend gegen Hinterlegung einer Kaution unter den im Termin bekannt zu gebenden Bedingstatt. Besichtigung erfolgt vorher.

Louis Kaatz,
Sequester.

Auction.

Sonnabend den 17. d. Mts. Nachm. 2 Uhr versteigere ich **Grünstraße 27** auf freiwilligen Antrag:

3 Wandtafeln (für Restaurateure), 1 zweithür. Kleiderschrank, 1 Tisch, 1 Sopha, 2 Küchenbänke, 1 Küchentisch, 1 Firmenschild, ferner: 1 Partie Tischlerhandwerkzeug, nämlich vier Schraubböcke nebst Schlüssel, 8 Leimzwingen, 1 Korb Leim, Sorg-Verzierungen, 2 Bezugrahmen, 1 Schneidelade, Kruken mit Lack, 1 Tritteisen.

Halle a/S., den 15. Juni 1893.

Fleckstein,
Gerichtsvollzieher in Halle a/S.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18930615050/fragment/page=0001

Polizei-Verordnung

über den Gebrauch von Fahrrädern (Velocipeden) auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 5, 6 u. 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch in Ergänzung der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 15. März 1893 mit Zustimmung des Magistrat Folgendes verordnet:

§ 1.

Das Fahren auf Zweirädern ist in hiesiger Stadt verboten:

1. auf sämmtlichen Straßen, Plätzen und Wegen des I. Polizei-Reviers (der von den Promenaden umschlossenen Innenstadt) mit Ausnahme der Alten und Neuen Promenade, der Poststraße und des Moritzzwingers;
2. auf nachstehenden, besonders verkehrsreichen Straßen der übrigen Reviere:
   Geiststraße, Große Steinstraße, Leipzigerstraße und Delitzscherstraße (zwischen Riebeckplatz und Güterbahnhof).

Beim Passiren der genannten Straßen mit Zweirädern ist abzusitzen und die Maschine an der Hand zu führen.

§ 2.

Das Fahren auf Fahrrädern irgend welcher Art (Zwei- wie Dreirädern) ist im gesammten Stadtbezirk nur auf den Fahrdämmen und Fahrwegen erlaubt, also namentlich auf Bürgersteigen, Chausseebouquetts, Fuß- und Promenadenwegen untersagt.

§ 3.

Jedes Fahrrad muß eine Lenk-, Hemm- und Klingelvorrichtung, sowie eine Laterne haben, deren Scheiben nach der obengenannten Ober-Präsidial-Verordnung weder roth- noch grüngefärbt sein dürfen.

Die Laterne ist während der Dunkelheit hellleuchtend zu erhalten.

Die in der Fahrrichtung stehenden oder sich bewegenden und während der Dunkelheit auch die entgegenkommenden Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke, sind durch laute Glockensignale auf die Annäherung des Fahrrads aufmerksam zu machen. Vor Straßenkreuzungen ist stets das Warnungssignal zu geben.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht in der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Uebermäßig schnelles Fahren, Wettfahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind Menschen oder Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Pferde und andere Thiere scheu zu machen, sind verboten.

Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, an Straßenkreuzungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an öffentliche Straßen grenzen, bei der Einfahrt in solche Grundstücke und überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet, muß langsam gefahren werden.

§ 5.

Der Radfahrer hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und darf nach der entgegengesetzten Seite, falls er dort anhalten will, nicht früher abbiegen, als es der Zweck erfordert.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten u. s. w. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen; falls dies aber die Oertlichkeit oder sonstige Umstände nicht gestatten, hat derselbe so lange anzuhalten bezw. abzusteigen, bis die Bahn frei ist. Um ihm dies zu erleichtern, haben erforderlichen Falles die entgegenkommenden Fuhrwerke, Reiter u. s. w. eine thunlichst langsame Gangart anzunehmen und sind auch ihrerseits verpflichtet, den entgegenkommenden Radfahrern nach der rechten Seite hin angemessen auszuweichen.

§ 6.

Beim Ueberholen der Fuhrwerke, Reiter u. s. w. geschieht das Vorbeifahren links in beschleunigter Fahrgeschwindigkeit. Das zu überholende Fuhrwerk hat auf das gegebene Warnungszeichen erforderlichen Falles soweit nach rechts auszuweichen, daß der Radfahrer ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke u. s. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 7.

Beim Ausweichen und beim Ueberholen darf nicht mit größerer Geschwindigkeit gefahren werden, als mit der eines schnell fahrenden Wagens.

§ 8.

Bemerkt ein Radfahrer, daß ein Pferd vor dem Fahrrade scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren oder erforderlichen Falles sofort anzuhalten oder abzusteigen.

Geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, den Kaiserlichen Posten, den im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, den Wagen der Straßenbahn, sowie den Fuhrwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorfahrenden als auch von entgegenkommenden Fahrrädern überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 9.

Mehr als zwei Fahrräder dürfen nicht nebeneinander fahren.

Bei Begegnung mit Fuhrwerken, Reitern u. s. w. haben die Radfahrer, falls die Fahrbahn eng ist, einzeln vorüberzufahren.

Dasselbe gilt beim Ueberholen.

§ 10.

Den zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten haben die Radfahrer Folge zu leisten.

§ 11.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 12.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Juli 1893 in Kraft. Von denselben Zeitpunkte ab wird die über denselben Gegenstand erlassene Polizei-Verordnung vom 21. September 1888 aufgehoben.

Halle a/S. den 15. Juni 1893.

Die Polizei-Verwaltung.
J. V.: von Holly.

Bekanntmachung.

Die im Anbau des Rothen Thurmes belegenen und gegenwärtig an den Kaufmann **Karl Booch** vermietheten **Verkaufsläden Nr. 11 und 12** sollen unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen auf die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis Ende September 1899 anderweit öffentlich meistbietend vermiethet werden.

Es ist hierzu Termin auf

Freitag den 23. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

im Stadtsekretariat — Waagegebäude, Zimmer 30 — angesetzt, zu welchem Reflektanten hierdurch eingeladen werden.

Halle a/S, den 14. Juni 1893.

Der Magistrat.
Staude.

Bekanntmachung.

Von hiesigen Zeitungen ist die Mittheilung gebracht worden, daß nach einer Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg aus den städtischen Sparkassen nur noch auf solche Häuser Hypotheken gegeben werden dürften, die bei der Provinzial-Städte-Feuersocietät versichert sind.

Eine solche Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ist bei uns nicht eingegangen.

Da das Reglement der städtischen Sparkasse in Halle a. S. keine Bestimmung enthält, welche die bei Privatgesellschaften versicherten Grundstücke von der Beleihung ausschließt, so werden wir auch in Zukunft zwischen den bei Privatgesellschaften und den bei der Provinzial-Feuer-Societät versicherten Grundstücken hinsichtlich der Beleihung keinen Unterschied machen.

Das Directorium der städtischen Sparkasse.
Schmidt.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache

des Rechtskonsulenten **Karl Ott** zu Halle a/S., Privatklägers, gegen den Kaufmann **Eduard Ochse** daselbst, Angeklagten, wegen Beleidigung, hat das Königliche Schöffengericht zu Halle a/S. in der Sitzung vom 24. Mai 1893, an welcher Theil genommen haben:

1. Amtsrichter **Encke**, als Vorsitzender,
2. Seilermeister **Laue**,
3. Kaufmann **Dönih**, als Schöffen,

Actuar **Lehmann**, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb unter Auferlegung der Kosten zu einer Geldstrafe von drei Mark, im Nichtbeitreibungsfalle zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. Zugleich wird dem Beleidigten **Karl Ott** die Befugniß zugesprochen, die Verurtheilung des Angeklagten durch einmalige Einrückung der Urtheilsformel in die „Saale-Zeitung" binnen 4 Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Urtheils auf Kosten des Angeklagten öffentlich bekannt zu machen.

Steckbrief.

Gegen den Kutscher **Gustav Denecke** aus Bernburg, geboren am 28. Januar 1867 zu Schnarsleben, z. Zt. mit einem Karousselbesitzer (Paul) umherziehend, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Eisleben abzuliefern und zu den Akten L. 27/93 hierher Nachricht zu geben.

Halle a/S., den 13. Juni 1893.

Der Königliche I. Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den Knecht, früheren Bahnarbeiter **Eduard Franz Hennig**, geboren am 30. Oktober 1869 in Groß-Kugel bei Halle, zuletzt in Möglitz bei Gröbers aufhaltsam, ist Haftbefehl wegen Diebstahls erlassen und wird gebeten, den Genannten, welcher sich umherstreift, und angeblich auf dem Wege nach Hamburg befindet, zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß hier abliefern zu lassen. Kosten werden erstattet. L. 144/93.

Hennig ist 23 Jahre alt, mittelgroß, hat dunkelblonde Haare, graue Augen, langes ausgedunsenes Gesicht mit starker Nase und aufgeworfenen Lippen.

Bekleidet war er zuletzt mit schwarzem Jaquet, schwarzer Mütze und grauen englisch Lederhosen.

Halle a/S., den 7. Juni 1893.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Wasserabsperrung.

Zur Vornahme von Rohrlegungsarbeiten in der Liebenauerstraße muß **Freitag den 16. d. Mts. von 8 Uhr abends ab bis Sonnabend früh die Wasserzuführung für die untere Stadt**, das sind die westlich von der Thurm- und Liebenauerstraße, dem Steinwege, der Rannischenstraße, dem gr. u. kl. Berlin, der gr. Märkerstraße, dem Markte, der gr. Ulrichstraße, der Geist- und Bernburgerstraße belegenen Stadttheile, unterbrochen werden. Während dieser Zeit wird den Grundstücken daselbst das Wasser fehlen.

Halle a/S., den 14. Juni 1894.

Die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke.

Impf-Sache.

Die nächste **öffentliche Impfung** findet am

Freitag den 16. d. Mts., Nachmittags 3½ Uhr

im Gasthof „zum Mohr" hier statt.

Giebichenstein, den 12. Juni 1893.

Der Amtsvorsteher.
Stridde.

Futterlieferung.

Angebote auf umgehende Lieferung von **75 Ctr. Gerstenschrot** und **75 Ctr. ungar. Mais**, frei Futterboden des städt. Schlacht- und Viehhofes, werden nebst Muster bis zum **24. d. Mts. früh 9 Uhr** von dem Unterzeichneten erbeten.

Halle a. S., den 14. Juni 1893.

Der Director des städt. Schlacht- und Viehhofes.

Freibank.

Am **Freitag** den 16. d. Mts. Verkauf von **gekochtem Kuhfleisch**, das Pfund 30 ₰.

Halle a/S., den 15. Juni 1893.

Der Director des städt. Schlacht- und Viehhofes.

100—120000 Mk.
bester Lage gesucht. Offert. unter **K. b. 6072** bei. **Rud. Mosse, Halle.**

Auction.

Freitag den 16. d. M. Nachm. 3 Uhr versteigere ich **Leipzigerstraße Nr. 79 hier** zwangsweise:
eine Ladeneinrichtung, 1 Schreibpult, 1 Copirpresse, eine Parthie Tabak, Spitzen 2c.

Hirsch, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Ich bin beauftragt, ein **großes Hausgrundstück**, hier, unter sehr günstigen Bedingungen freihändig zu verkaufen.

Dasselbe liegt im belebtesten und schönsten Stadttheile, im Mittelpunkt Weimars.

Das Haus ist neu erbaut und enthält eine größere Anzahl von neu eingerichteten Läden nebst entsprechenden größeren und kleineren Wohnungen.

Der Miethsvertrag beziffert sich auf 8000 Mark. Selbstkäufer können mit mir in Unterhandlung treten.

Zwischenhändler sind ausgeschlossen.

Weimar, den 9. Juni 1893.

Der Rechtsanwalt:
Leinhos.
Kaiserin Augusta-Straße 4, I.

Im Auftrage des früheren Ziegeleibesitzers **Otto Lohmann** und als Verwalter der **Trömel**'schen Konkursmasse werde ich am **Donnerstag den 29. Juni cr. Nachmittags 4 Uhr in Querfurt** im Gasthof zum schwarzen Bär folgende **Grundstücke** öffentlich meistbietend getrennt oder zusammen

1. ein Wohnhaus mit Getreidebeicher, Hof und Garten,
2. ein Wohnhaus mit Hof (neu gebaut),
3. ca. 5 Morgen im Stadtbezirke gelegenes Land,
4. Eine Dampfziegelei mit ergiebigem Ziegelmaterial lager in einem jährlich steigerungsfähigen Betriebe von ca. 500,000 Steinen.

Zur näheren Angabe und Annahme vorheriger freihändiger Gebote ist der Unterzeichnete bereit.

Querfurt, den 18. Mai 1893.

Nicka, Rechtsanwalt.

Verkaufe sofort preiswerth mein in bester Lage im Königr. Sachsen bef. Landgut enth. 110 Akt. = 240 Morg. Weizenbd., u. gt. Wiesen, mit vorzügl. Ernte, 6 gt. Pf., 36 St. Rindv., übercompl. Inv., mass. Geb. f. 175000 Mk. bei ⅓ Anz., Hyp. nur 31000 Mk. Das Restkaufgeld lasse ich 10 J. unkündb. stehen. Anfr. bef. unter H. 81 Rudolf Mosse, Magdeburg.

Wegen Uebernahme des elterl. Gutes verk. sofort mein, nahe Stadt u. Bahnst. gel. schuldenfreies Gut (Weizenboden) mit mass. Geb., gew. Stallg., reichl. Inv., vorzügl. Ernte für den festen Preis von 81000 Mk. bei 24000 Anz. Zu erfr. unter G. 83 bei Rudolf Mosse, Magdeburg.

Günstiger Kauf.

Nur infolge Krankheit verkaufe mein, nahe Berlin gel. — jagdberechtigtes herrschaftl. Rittergut, enth. 650 Morg. — Rübenboden u. vorzügl. Wiesen — arrond. am Gehöfte m. reichl. Inv., brill. Ernte billig b. Morg. 440 Mk. bei 75000 Mk. Anz. Restkaufgeld lg. Zeit unkündb. — Anfr. bef. unter R. 84 Rudolf Mosse in Magdeburg.

Für ein mittleres Restaurant wird von einer Brauerei ein leistungsfähiger Wirth auf Bierpacht möglichst schon per 1. Juli d. J. gesucht. Wo, erfährt man in der Expedition dieser Zeitung.

Schlosserei
mit guter Kundschaft zu vermiethen. Offerten unter **V. 2291** erb. an die Expedition dieser Zeitung.

Günstige Kaufgelegenheit.

Beabsichtige m. direkt **a. d. Saale** geleg., gut eingerichtete **Färberei mit Wohnh. u. Schnittgeschäft** billigst u. günst. Beding. sof. zu verk. Reflekt. w. m. mir direkt i. Verb. treten. Unterh. verb. **F. Neumann, Bernburg, Mühlstraße.**

Guter Landgasthof.

Meinen Gasthof in großem industriereichen Dorfe bei Zeitz, mit Tanzsaal und Kegelbahn, 500 hl Bier, 20 Ohm Branntwein-Umsatz, kleinem Materialgeschäft, wöchentlich 1—2 Schweine, will wegen anderen Unternehmens sofort mit 6—8000 Mk. Anzahlung verkaufen. Offerten sub **972 K.** an die Exp. d. Ztg.

Ein Gut,

Prov. Posen, 755 Mrg. incl. 220 Mrg. guter Wiesen, fast nur Rübenboden, Zuckerfabrik leicht erreichbar, durchschnitten von 3 Chausseen, 3 Kilometer vom Bahnhof, feste Hypotheken, Preis 170000 Mk., Anzahlung 40000 Mk., Grundsteuerreinertrag 2000 Mk., gute Gebäude, verkäuflich durch **Rud. Queisner, Bromberg,** Bahnhofstr.

Sichere Kapitalanlage.

Eine Wurstfabrik in Braunschweig, Dampfbetrieb, besten u. neuesten Einrichtungen, Maschinen, luftig. u. trockenen Lagerräumen nebst schön. Wohnhaus m. Garten u. Stallungen, ist unt. s. günst. Bedng. zu erwerben. Die Fabrik ist in flott. Betriebe, h. bedeut. Versand u. feste, sicher. Kundsch. Näh. Auskk. w. erth. d. **Osc. Küthemann,** Hotel „Deutscher Hof", Halle a. S.

Schmiede-Verkauf.

Krankheitshalber verkaufe mein in einer größeren Provinzialstadt belegenes **Schmiede-Grundstück** mit guter Schmiede und sehr guter Kundschaft bei 6000 ℳ Anzahlung. Uebernahme eventuell sofort.

Offerten unter **942 D.** an die Expedition dieser Zeitung.

Landgut.

Nur mit 40,000 Mk. Anzahl. verkaufe ich mein 160 preuß. Maghaltendes Landgut mit herrschaftl. Hofraithe, neuen gewölbten Stallungen, prachtvoll stehender Ernte und Futter, sämmtl. fast neuen Maschinen und sehr gutem Viehstande, krankheitshalber für 130,000 Mk. Uebergabe jederzeit. Ort liegt 1 Stunde von größerer Industrie- u. Handelsstadt, hat Kirche u. Schule. Nur ernstliche Selbstreflektanten wollen Offerten unter 945 G. an die Expedition d. Ztg. senden.

Das herrschaftlich eingerichtete Grundstück Bernburgerstraße 29 preisw. zu verkaufen. Näheres bei **F. Wiedero, Giebichenstein, Schmelzerhöhe.**

Kleineres Haus in gutem baulichen Zustande, möglichst Promenadenlage, mit kl. Garten oder Hof zu kaufen gesucht. Adressen unter **Z. 2328** an die Exped. d. Ztg. erbeten. Agenten verbeten.

Großes Grundstück

Mitte der Stadt Halle ist sofort **zu verkaufen.** Zu erfragen in der Expedition dieser Ztg. [210

Beabsichtige **mein Grundstück mit Schlosserei zu verkaufen.** Dasselbe befindet sich in gutem Zustande u. hat Thoreinfahrt. Offerten unter **966 D.** sind an die Exped. d. Ztg. zu richten.

Der **Gasthof „Stadt Berlin"** in Prettin a. d. Elbe ist vom 1./10. 93 ab anderweit zu verpachten oder auch zu verk. Näheres z. erfr. b. d. Rechnungs-Rath **Sachs** in Potsdam, Breitestr. 27.

Gasthofs-Verkauf.

Ich bin willens meinen in **Liedersdorf** bei **Sangerhausen** belegenen **Gasthof** mit neuem Tanzsaal, 13 Morgen Feld und Inventar unter günstigen Zahlungs-Bedingungen zu verkaufen.

Riese, Gastwirth, Liedersdorf.

In einer Kreis- und Industriestadt ist ein in vollem Betriebe befindliches neu umgebautes

Restaurationsgrundstück

mit gr. Concertsaal, größtem Concertgarten (am Orte), mit Sommerbühne sowie 3/4 Morgen Privatgarten, welcher 2 Baustellen giebt, bei 15—20,000 ℳ Anzahlung zu verkaufen. Ausschank 300 Tonnen, Miethsertrag 500 ℳ Selbstreflektirende wollen ihre Adressen unter **967 E.** in der Exped. d. Ztg. niederlegen.

Ein kleines Haus mit Hof und Garten auf dem Lande **zu kaufen gesucht.** Offerten unter **968 F.** an die Exped. d. Ztg. erbeten.

2 fl. **Villen** in Bad Kösen, gel. n. frdl. gel., mit schönen Gärten, sehr günst. zu verk. In e. Dorfe a. Chaussee gel. n. Haus m. Material-Geschäft, st. Butter- u. Käsebdl. u. gut geh., krankheits-h. günst. zu verk. Ausk. erth. unentg. E. Böhme, Bad Kösen, Vorlachstr.

Gasthofs-Verkauf. Ein Landgasthof mit Tanzsaal, etlichen Mrg. Land, Materialien-Handel, alles im besten Zustande, wird veränderungshalber preiswerth verkauft.

Offerten unter **M. 974** befördert die Expedition dieser Zeitung.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18930615050/fragment/page=0002